

Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Dierkower Moorwiese“

in der Fassung vom 22. November 2001

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Dierkower Moorwiese“ vom 22. Mai 1997, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 12 vom 25. Juni 1997;
- b) Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2001.

Inhalt	Seite
§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil	1
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Verbote	2
§ 5 Zulässige Handlungen	3
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen	4
§ 7 Zuwiderhandlungen	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
Anlage Übersichtskarte	5

§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

(1) Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil im Stadtkreis Rostock wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Dierkower Moorwiese“ und wird unter der Nr. GLB-R 22 im Verzeichnis der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Rostock geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 19,0 ha.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke 237/2, 240, 241/2, 242/3, 242/4, 246/2, 247/2, 248, 249/1, 249/2, 252, 253/3, 278, 279/2, 279/3, 328/2, 329 und 705/21 der Flur 2, Gemarkung Toitenwinkel sowie Flurbezirk VI.

Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft

im Süden: am Dierkower Damm beginnend in nördlicher Richtung, entlang der Grundstücke 512, 665, 664, 663, 662, 661 und 660;

im Osten: dem Zaun der Kleingartenanlage folgend bis an das Grundstück 687, dann entlang der Eigenheimgrenzen zum Grundstück 701, ab hier der Böschungskante der Wiese folgend zum Hechtgraben;

im Norden: parallel der Straßenbahntrasse, in westlicher Richtung, bis zum Ende des Feuchtgebietes;

im Westen: in südlicher Richtung, entlang der Aufschüttungen bis zur Bohlenbrücke über den Hechtgraben, dann entlang der Bebauungsgrenze zum Wohngebiet, bis zur Hechtgrabenunterquerung am Dierkower Damm.

(2) In der dieser Verordnung beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1:7 000 ist die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles durch eine schwarze Linie die an der Innenseite, in regelmäßigen Abständen, fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind, dargestellt.

(3) Die maßgebliche Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte Maßstab 1:3 500 ebenfalls dargestellt. Die Karte wird archivmäßig im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege aufbewahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist, in dem in § 2 bezeichneten Gebiet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln und in Teilen des Gebietes wiederherzustellen sowie das Ortsbild zu beleben. Gleichzeitig sollen schädliche Einwirkungen abgewehrt werden. Es handelt sich um eine Moorniederung in einem Seitental der Unterwarnow. Auf engstem Raum sind Feuchtwiesen, Seggenrieder, Schwingmoore, Pfeifengraswiesen und Erlenbestände miteinander verzahnt.

§ 4 Verbote

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung des Gebietes sowie einzelner Teile führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen und Aufschüttungen vorzunehmen;
2. Grundwasserabsenkungen durchzuführen; vor allem wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Ablassen oder Abpumpen von Wasser aus dem Gewässer, vorzunehmen oder Stoffe in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern;
3. Wege anzulegen oder Leitungen jeder Art zu verlegen;
4. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach dem Gesetz über die Bauordnung bedürfen, zu errichten;
5. Herbizide oder Insektizide anzuwenden;
6. Düngemittel jeder Art einzubringen oder im näheren Umfeld zu lagern oder Gartenabfälle auszubringen;
7. Müll und Abfälle jeglicher Art zu deponieren;
8. Lager oder Plätze jeder Art einzurichten und Feuer anzuzünden;
9. Wasserentnahmestellen anzulegen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:

1. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz des Gebietes;
2. ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen;
3. die Nutzung von zwei Flächen als Kleingärten mit folgenden Auflagen:
 - a) die Errichtung von Lauben ist nicht gestattet,
 - b) nach Aufgeben durch die jetzigen Pächter ist eine Weiterverpachtung ausgeschlossen;
4. die Nutzung als Mähweide mit folgenden Auflagen:
 - a) die Mahd vor dem 30. Juni ist unzulässig,
 - b) das anfallende Mähgut ist von den Flächen zu räumen;
5. die Nutzung als Viehweide mit folgenden Auflagen:
 - a) eine Beweidung ist nur nördlich des Flurstückes 705/21 zulässig;
6. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Landesjagdgesetzes Mecklenburg-Vorpommern;
7. die ordnungsgemäße Pflege und Instandhaltung der Vorfluter in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile der Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Störung führt oder dies nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.
- (3) Eine Ausnahme oder Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Werden im Landschaftsbestandteil „Dierkower Moorwiese“ Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu dem § 4, § 5 oder zu Nebenbestimmungen von § 6 Abs. 3 dieser Verordnung stehen, so kann die zuständige Naturschutzbehörde die Fortsetzung des Eingriffes untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50 000 EUR** geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Anlage

